

Teilrevision Nutzungsplanung

betreffend

Recyclingcenter Längacher

Öffentliche Auflage vom 06. Juli 2026 bis 04. August 2026

Im Sinne der §§ 6 und 61 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) werden die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Recyclingcenter Längacher öffentlich aufgelegt.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Anstösserinnen und Anstösser werden entsprechend informiert.

Ausgangslage und Bestandteil der Teilrevision

Die Stalder Tiefbau AG, Schüpfheim, beabsichtigt, im Gebiet Längacher, südwestlich von Schüpfheim, die Erweiterung ihres Werkareals für den Ausbau des Recyclingcenters.

Das Recyclingcenter befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Schüpfheim in der Landwirtschaftszone gemäss kantonalem Richtplan. Das Vorhaben erfordert die Änderung des Zonenplans der Gemeinde Schüpfheim mit der Ausscheidung einer Arbeitszone IV. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden diese Änderungen bzw. Ergänzungen angegangen.

Gegenstand der Auflage

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Zonenplan Recyclingcenter Längacher, Massstab 1:2'500, vom 26. Juni 2026

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 05. Februar 2026 inkl. Beilagen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) vom 12. Mai 2026

Einsprachemöglichkeit

Die Auflageunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern liegen vom 06. Juli 2026 bis 04. August 2026, am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter www.schuepfheim.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG).

Schüpfheim, 29. Juni 2026